

# Konzeption

## Pflegekinderdienst (PKD)

Jugendamt  
der Hansestadt Wipperfürth

Januar 2021



## **Inhaltsverzeichnis**

Einleitung

<b>1. Zielsetzung im Pflegekinderdienst</b>	<b>3</b>
<b>2. Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung</b>	<b>3</b>
2.1 Gesetzliche Grundlagen	4
2.2 Hilfeempfänger	4
2.3 Formen der Vollzeitpflege	5
<b>3. Organisation des Pflegekinderdienstes</b>	<b>6</b>
<b>4. Leistungen und Tätigkeiten des Pflegekinderdienstes</b>	<b>9</b>
4.1 Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst	9
4.2 Durchführung des Bewerberverfahrens	10
4.3 Vermittlung von Pflegekindern	12
4.4 Erlaubnis zur Vollzeitpflege	14
4.5 Hilfeplanung	15
4.6 Laufende Beratung und Begleitung	17
4.7 Schutzauftrag und Kontrolle	18
4.8 Beendigung der Unterbringung und Nachbetreuung	18
<b>5. Materielle Leistungen</b>	<b>19</b>
<b>6. Datenschutz</b>	<b>20</b>
<b>7. Schlussbemerkung</b>	<b>21</b>
Literaturangabe/ Quellenverzeichnis	22

## **Einleitung**

Kinder können aus verschiedensten Gründen manchmal nicht in ihrer Ursprungsfamilie verbleiben. Sie müssen dann vorübergehend oder auf Dauer außerhalb ihrer eigenen Familie leben. Dies stellt für die Kinder und deren Familien eine enorme Herausforderung und eine hohe Belastung dar. Durch das (zeitweise) Aufwachsen außerhalb der Ursprungsfamilie beeinflusst diese Hilfeform Lebensläufe betroffener Kinder tiefgreifend.

Unser Pflegekinderdienst (PKD) ist der Fachdienst, der für Pflegekinder, Pflegestellen und Herkunftsfamilien verantwortlich ist, diese begleitet und ihnen mit Angeboten und Hilfe zur Seite steht. Der PKD begegnet den Menschen mit Offenheit und Vertrauen und berücksichtigt in erster Linie das Kindeswohl. Die Arbeit und die Haltung der PKD-MitarbeiterInnen sind somit für die Ausgestaltung eines jeden Einzelfalles von entscheidender Bedeutung. Es wird mit den Beteiligten stetig versucht eine positive Zusammenarbeit herzustellen.

Nicht selten nehmen Pflegeeltern auch stark belastete Kinder in ihren Haushalt auf. Daraus können weitere Schwierigkeiten entstehen, die sich oft erst im Alltag bemerkbar machen. Entsprechend benötigen Pflegeeltern, Pflegekinder und Eltern eine professionelle Betreuung und einen am Kindeswohl orientierten Pflegekinderdienst (PKD).

Das folgende Konzept ist angegliedert an die „Rahmenkonzeption im Pflegekinderwesen – Landschaftsverband Rheinland – 2009“.

### **1. Zielsetzung im Pflegekinderdienst**

Oberste Zielsetzung bei einer Unterbringung eines Kindes ist es, im Zusammenwirken der Beteiligten, mit Zuspruch, Anerkennung und mit hoher Fachlichkeit gelingende Strukturen herzustellen, damit das Kind in einer Pflegefamilie möglichst gesund aufwachsen kann und dieser schwierige Veränderungsprozess gelingt. Je nach Sachlage ist eine Rückführung des Kindes in die Ursprungsfamilie anvisiert. Ist dies innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht möglich, wird der dauerhafte Verbleib in der Pflegefamilie angestrebt. Neben der Beratung und Begleitung der Pflegefamilien ist deshalb auch die fachliche Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie von besonderer Bedeutung.

Eine weitere Zielsetzung umfasst die Suche und Auswahl von geeigneten Pflegepersonen, die umfassende Qualifizierung und die kontinuierliche „kritische“ Betrachtung deren Tätigkeit. Gradmesser ist und bleibt das Kindeswohl.

### **2. Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung**

Im Jugendamt müssen innerhalb des Jugendamtes zwei wichtige Funktionen unterschieden werden:

- Jugendamt als Leistungsbehörde für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Eltern, die Förderung anbietet, Leistungen der Jugendhilfe gewährt und diese in Kooperation mit den freien Trägern erbringt.

- Jugendamt als Aufsichtsbehörde, die im Rahmen des staatlichen Wächteramtes das Kindeswohl „beaufsichtigt“ und bei Bedarf sichert, sowie in Verfahren vor dem Familien- und Jugendgericht mitwirkt.

Unter Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII (i.V.m. § 27 SGB VIII wird die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes/Jugendlichen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses in einem anderen Haushalt verstanden. Die meist vorab beantragte und bewilligte Leistung ermöglicht dem Kind oder Jugendlichen eine familiäre Hilfeart. Gleichzeitig wird während der gesamten Unterbringung das Kindeswohl durch den PKD beaufsichtigt. Die Pflegekinderhilfe ist in ihrer Funktion somit Leistungs- wie auch Aufsichtsbehörde zugleich.

Die Unterbringung ist je nach Bedarf zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt. Das Alter, der Entwicklungsstand, die persönlichen Bindungen sowie die Erziehungsbedingungen der Herkunftsfamilie (vgl. § 33 SGB) werden dabei berücksichtigt. Liegen Erziehungsdefizite vor und ist die Vollzeitpflege das geeignete und notwendige Mittel, besteht ein Rechtsanspruch auf diese Hilfeart. Sie muss zur Beseitigung der Mängellage ein objektiv taugliches Mittel darstellen (vgl. Nomos-Kommentar, § 33 SGB VIII, Kunkel, Kepert, Pattar).

## 2.1 Gesetzliche Grundlagen

Als Sozialleistung leitet sich Vollzeitpflege aus § 1 SGB VIII ab, welches jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit einräumt. Ein Anspruch auf Hilfe besteht dann, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ (§ 27 SGB VIII). Dabei ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII stetig von zentraler Bedeutung.

Neben den wesentlichen SGB VIII-Vorschriften wie § 1 (Recht auf Erziehung), § 27 (Hilfe auf Erziehung), § 33 (Vollzeitpflege) und § 8a (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung), sind u.a. folgende gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

§ 5 SGB VIII	(Wunsch und Wahlrecht)
§ 20 SGB VIII	(Hilfe in Notsituationen)
§ 36 SGB VIII	(Hilfeplanung)
§ 37 SGB VIII	(Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie)
§ 39 SGB VIII	(Leistungen zum Unterhalt)
§ 41 SGB VIII	(Hilfe für junge Volljährige)
§ 42 SGB VIII	(Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen)
§ 44 SGB VIII	(Pflegeerlaubnis)
§ 72 SGB VIII	(Führungszeugnis)
§§ 86 ff. SGB VIII	(Zuständigkeit)
§ 1630 BGB	(Übertragung von Sorgerechtsangelegenheiten auf die Pflegeeltern)
§ 1632 BGB	(Verbleibensanordnung eines Kindes bei den Pflegeeltern)
§ 1666 BGB	(Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls)
§§ 1684, 1685 BGB	(Umgangsrecht des Kindes oder Jugendlichen)
§ 1688 BGB	(Befugnis der Pflegepersonen Entscheidungen zur Treffen)

## **2.2 Hilfeempfänger**

Auch wenn es vorrangig um die Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen geht, so sind die Hilfeempfänger im Grunde nach die Eltern/Personensorgeberechtigten. Diese beantragen unter der Voraussetzung einer erzieherischen Mängellage Hilfe zur Erziehung. Neben den Personensorgeberechtigten sind auch ein (Amts-)VormünderInnen oder (Amts-)PflegerInnen antragsberechtigt. Bei all den Anspruchsberechtigungen liegt der Fokus jedoch auf dem Kind und einer kindeswohlsichernden Vorgehensweise.

## **2.3 Formen der Vollzeitpflege**

In welcher (zeitlichen) Form diese Hilfe gewährt wird, hängt maßgeblich von den in § 33 SGB VIII genannten Kriterien ab (vgl. Nomos Kommentar zu § 33 SGB VIII):

- Alter
- Entwicklungsstand
- persönliche Bindungen des Kindes
- Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

Der Pflegekinderdienst überprüft umfangreich und gewissenhaft die Voraussetzungen und entscheidet unter Berücksichtigung der jugendamtlichen Standards (z.B. Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts, der Hilfeplanung, dem Zusammenwirken von Fachkräften, Fachgespräch) über die Form der familiären Pflege. Insbesondere bei zeitlich befristeter Vollzeitpflege sind die notwendigen Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie herzustellen (z.B. durch Erziehungsberatung oder Sozialpädagogischer Familienhilfe).

### **Zeitlich befristete Vollzeitpflege-Formen**

Bei der zeitlich befristeten Unterbringung ist folgende Schwierigkeit zu berücksichtigen: Zum einen erhält ein Kind mit dieser Unterbringungsform Kontinuität und Verlässlichkeit eines familiären Rahmens und damit einhergehend neue Bindungen. Zum anderen müssen diese Bindungen bei der Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder in eine Anschlussmaßnahme wieder aufgelöst werden. Dies bedarf einer bewussten und fachlichen Begleitung durch den PKD, um die Belastung eines erneuten Beziehungsabbruchs zu reduzieren.

#### Kurzzeitpflege

Bei Kurzzeitpflege liegt gem. § 20 SGB VIII (Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen) ein Notfall in der Versorgung durch Ausfall der Eltern vor. Die Unterstützung ist zeitlich auf den Ausfall befristet (z. B. Krankenhausaufenthalt).

#### Familiäre Bereitschaftspflege

In extremen Not- und Konfliktsituationen besteht gem. § 42 SGB VIII die Möglichkeit ein Kind/Jugendlichen in Obhut zu nehmen. Die Unterbringung in „Familiärer Bereitschaftspflege“ dient dann der vorläufigen Schutzmaßnahme und der Perspektivklärung. Die zeitliche Unterbringung ist für diese Klärungsphase befristet und dauert bis zur Rückführung in die Herkunftsfamilie oder in eine Anschlussmaßnahme nicht länger als 6 Monate.

#### Zeitlich befristete Vollzeitpflege

Bei der zeitlich befristeten Vollzeitpflege ist der Aufenthalt des Kindes/Jugendlichen mit einer klaren Rückkehrperspektive in seine Herkunftsfamilie verbunden. Die leiblichen Eltern sind für eine begrenzte Zeit nicht in der Lage, ihre Erziehungsverpflichtungen wahrzunehmen. Diese Defizite müssen die Eltern vor der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen aufarbeiten. Die Eltern bleiben während dieser Zeit die Hauptbezugspersonen des Kindes/Jugendlichen. Eine Rückkehr in den Familienverbund wird gründlich vorbereitet und an den Bedürfnissen der Betroffenen, vor allem des Kindes, ausgerichtet.

### **Auf Dauer angelegte Vollzeitpflege**

Nach umfangreicher Perspektivklärung durch das Jugendamt (oft in Zusammenarbeit von ASD und PKD) erfolgt die zeitlich unbefristete Unterbringung des Kindes/Jugendlichen in einer Familienpflege. Diese Vollzeitpflege stellt für Kind/Jugendlichen einen neuen Lebensmittelpunkt dar und beinhaltet ein langfristig angelegtes Bindungs- und Familiensystem. Je nach Bedarf werden dem Kind und/oder den Pflegeeltern Zusatzhilfen angeboten, die geeignet sind, Entwicklungsdefizite und Störungen auszugleichen. Die Kinder/Jugendlichen verbleiben in der Regel bis zur Verselbständigung in der Familie.

### **Sonderformen der Vollzeitpflege**

#### Erziehungsstellen/Fachfamilien

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, welche häufig einen erhöhten erzieherischen Bedarf aufweisen, sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen (vgl. § 33 Satz 2 SGB VIII). Diese Fachfamilien (Erziehungsstellen) haben besondere persönliche Voraussetzungen und ggf. eine pädagogische oder medizinische Ausbildung. Erziehungsstellen sind in der Regel an einen freien Träger der freien Jugendhilfe angebunden, von wo aus eine intensive Begleitung des Pflegeverhältnisses gewährleistet wird. Die Koordination und Hilfeplanung übernimmt dennoch der PKD.

#### Verwandtenpflege

Pflegende Verwandte haben ebenfalls ein Recht auf Begleitung und Unterstützung. Dies gilt auch dann, wenn sie ihre Unterstützung nicht im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung (gem. §§ 27, 33 SGB VIII) leisten. Einen Anspruch auf Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII haben Verwandte lediglich dann, wenn sie das Kind im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in ihrem Haushalt über Tag und Nacht aufnehmen und sie die Hilfe nicht im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht leisten wollen oder können.

#### Netzwerkpflege

Unter Netzwerkpflege wird die von den Eltern gewünschte Unterbringung in einer anderen Familie verstanden, die zwar nicht mit dem Kind verwandt ist, aber zum Freundes- oder Bekanntenkreis der Familie zählt. Diese Form der Familienpflege bedarf der ausdrücklichen Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII.

#### Adoptionspflege

Die Adoptionspflege soll dem Kind und der adoptionswilligen Familie die Gelegenheit geben, eine tragfähige Beziehung aufzubauen, bevor das Kind den gesetzlichen Status der Familienangehörigkeit erhält. Die Adoptionspflege wird überregional durch das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises geleistet.

### 3. Organisation des Pflegekinderdienstes im Jugendamt

Der Pflegekinderdienst ist ein Teilbereich des Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Die Fachaufsicht übernimmt die Leitung der Sozialen Dienste, die Dienstaufsicht die Leitung des Jugendamtes. Wenn möglich sollten der PKD mit zwei Fachkräften besetzt sein. Nur so wird eine stetige Betreuung der Pflegeverhältnisse in Urlaubs- und Krankheitsfällen und ein notwendiges „Vier-Augen-Prinzip“ in den Bereichen,

- Bewerberüberprüfungen,
- Vorauswahl von geeigneten Pflegepersonen für die konkreten Einzelfälle,
- Kriseninterventionen in der Pflegestelle,
- Krisensituationen gewährleistet.

#### Personalausstattung/ Personalschlüssel

Die Einhaltung fachlicher Standards benötigen Zeit und (Personal-)Ressource. Fehlentscheidungen mit gravierender Tragweite werden so verringert. Entsprechend lassen die Anforderungen nur eine begrenzte Fallbelastung zu. Aktuell ist der PKD mit 0,5 VZÄ als Bestandteil des ASD besetzt. Eine mögliche Personalanpassung richtet sich nach dem bestehenden Bedarf (Fallzahlen, Arbeitsaufkommen). Eine Überprüfung des Bedarfs erfolgt im Rahmen des Fachcontrollings.

#### Richtwerte/Fallzahlen

Um den fachlichen Ansprüchen zu genügen und das Kindeswohl zu sichern, sind nach Empfehlung des SGB VIII max. 25 Fälle pro Vollzeitkraft anzuvisieren (vgl. Kommentar-Wiesner, 5. Auflage i.V.m. gem. § 79 SGB VIII). Neben der „Fallarbeit“ sind insbesondere folgende Tätigkeiten erforderlich:

- Verwaltungstätigkeiten
- Werbung, Schulung und Überprüfung von BewerberInnen
- Gremienarbeit und Kooperation mit freien Trägern
- Interdisziplinärer und kollegialer Fachaustausch

#### Qualifikation der Fachkräfte

Jede Fachkraft hat ein abgeschlossenes Studium der Sozialarbeiter/Sozialpädagogik (Diplom/Bachelor/Master) und ausreichend Berufserfahrung in der Jugendhilfe. Sie erfüllt die Fachkräfte- und Eignungserfordernisse nach §§ 72, 72a SGB VIII. Die Bereitschaft zur Teilnahme an Fachberatungen, Fortbildungen und Supervision wird vorausgesetzt.

Das Arbeitsprofil beinhaltet u.a.:

- Fundierte und anwendbare Fachkenntnisse
  - in den Bereichen SGB VIII, BGB, FamFG, SGB IX und XII
  - der Bindungsforschung, der Entwicklungspsychologie, der Kindeswohlgefährdung
  - Methodik und Didaktik der Sozialarbeit/Sozialpädagogik
- Gute und sichere Fertigkeiten
  - in Beratungsmethoden, insbesondere in der systemischen Familienberatung
  - in Gesprächsführung mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
  - Grundkenntnisse psychotherapeutischer Verfahren

Neben den fachlichen Fähigkeiten, ist die Persönlichkeit und Haltung der Fachkräfte von großer Bedeutung. Exemplarisch sind hier zu nennen:

- Respekt und Achtung vor Menschen
- Empathie
- Flexibilität
- Belastbarkeit
- Konfliktfähigkeit, Selbstreflexion und Kritikfähigkeit
- Offenheit

#### Sicherung der Arbeitsqualität

Die Fallsteuerung (Case Management) ist eine hohe Anforderung an die PKD-Fachkraft und obliegt ihrer Verantwortung. Entsprechend ist die Fachkraft angehalten u.a. die fachlichen Standards der Antragsstellung, Bedarfsermittlung, Hilfeplanung und der Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung einzuhalten. Die Sicherung der Arbeitsqualität der Hansestadt Wipperfürth liegt vorrangig in der Verantwortung der Sachgebietsleitung/Leitung des ASD und der Amtsleitung.

Die wöchentlich stattfindende Kollegiale-Fachberatung (KoFaBe) ist im beruflichen Alltag zwingend erforderlich und für jeden Einzelfall vorgeschrieben. Diese dient der Absprache und dem fachlichen Austausch, insbesondere bei wichtigen Entscheidungen. Sie sichert und qualifiziert die Ergebnisse und gewährleistet ein transparentes und einheitliches Handeln. Die KoFaBe ist zeitnah und unkompliziert zu realisieren. Dafür werden Zeitressourcen eingeplant und zur Verfügung gestellt. Den fachgebundenen Ablauf der KoFaBe sichert und überprüft die Leitung der Sozialen Dienste.

#### Beratungsdichte der PKD-Fachkraft mit den Beteiligten

Im Besonderen Maße ist die Kontakthäufigkeit und die Beratungsdichte in den PKD-Fällen von Bedeutung. Diese werden im Hilfeplan festgelegt und dokumentiert. In den ersten 12 Wochen werden in der Regel 3 – 6 Hausbesuche durchgeführt. Hierbei orientiert sich der PKD an den Bedürfnissen des Pflegekindes und der Pflegefamilie.

Während der Eingewöhnungszeit des Pflegekindes:

- In den ersten 12 Wochen werden in der Regel drei Hausbesuche durchgeführt. Bedarfsorientierte Hausbesuche sind zusätzlich möglich.

Kontakte im weiteren Verlauf der Vollzeitpflege:

- Auf der Grundlage der Vertrauensbeziehung sollen jährlich mindestens zwei Kontakte mit dem Pflegekind stattfinden. Davon mindestens ein Vier-Augen-Gespräch.
- Mindestens vier Kontakte mit den Pflegepersonen, davon zwei Hausbesuche.
- Bei Bedarf Kontakte mit Kindertagesstätte, Schulen und weiteren Institutionen und Einrichtungen.

Die Betreuung der Kinder während der Unterbringung im Rahmen der Bereitschaftspflege ist engmaschiger. Als Mindestanforderung gilt:

- ein Kontakt in der Woche
- mind. alle 6 Wochen ein Hausbesuch

In Krisensituationen ist die Kontakthäufigkeit am Bedarf auszurichten. Die PKD-Fachkraft nimmt dann an Arbeitstagen unverzüglich Kontakt mit der Pflegefamilie auf und führt

gegebenenfalls einen Hausbesuch durch. Im Rahmen des Berichtswesens werden die Einzeltätigkeiten erfasst. Sollte eine Krisenintervention außerhalb der Dienstzeit notwendig werden, so ist der Bereitschaftsdienst einzubeziehen.

#### Fortbildung der PKD-Fachkraft

Alle MitarbeiterInnen der PKD nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil. Diese sichern die Arbeitsqualität und erweitern den fachlichen Handlungsrahmen. Die Teilnahme an Fortbildungen erfolgt in Absprache mit der Leitung ASD und der Amtsleitung. Zur weiteren Qualitätssicherung ist die Teilnahme an Arbeitskreisen vorgesehen. Dieser kollegiale Fachaustausch dient der Klärung spezieller Fragen und Themen.

### **4. Leistungen und Tätigkeiten des Pflegekinderdienstes**

Zu den Leistungen des Pflegekinderdienstes gehören im Allgemeinen:

- Durchführung von Bewerberverfahren, Vorabberatung und Überprüfung von Pflegepersonen
- Qualifizierung von Pflegeeltern
- Vermittlung von Kindern an Pflegepersonen
- Prüfung, Erteilung einer Pflegeerlaubnis gemäß § 44 SGB VIII
- (Laufende) Begleitung und Beratung von Pflegepersonen
- Zusammenarbeit mit sozialpädagogischen Pflegestellen (Fachfamilien) und deren Träger
- (Laufende) Beratung (und ggf. Betreuung) der Herkunftsfamilie
- Austausch und Zusammenarbeit mit Vormündern
- Vor- und Nachbereitung sowie die notwendige Begleitung des Kindes und der Beteiligten bei Umgangskontakten (Fragebogen Einschätzung Besuchskontakte)
- Durchführung von fallverantwortlichen Hilfeplangesprächen gem. § 36 SGB VIII
- Ergänzende Leistung der Jugendhilfe (z.B. § 35a und anderweitige Hilfen zur Erziehung)
- Krisenintervention
- Kindeswohlsichernde Maßnahmen gem. § 8a SGB VIII
- Einleitung und Überleitung in andere Hilfearten außerhalb des SGB VIII
- Kooperation mit Beteiligten anderen Abteilungen, Einrichtungen, Institutionen, Behörden und Gerichten
- Dokumentation und Verwaltungstätigkeiten
- Werbung/Akquise, Anfragebearbeitung, Durchführung von Informationsabenden, Schulung, Gruppenarbeit mit Pflegefamilien, Organisation von Sonderveranstaltungen wie Ferienmaßnahmen

Im Einzelnen sind vorrangig folgende Bereiche zu erläutern:

#### **4.1. Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst**

Die bereits erwähnte Kollegiale Fachberatung (KoFaBe) findet regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) statt, ist verpflichtend und erfordert eine spezielle Vorbereitung (Genogramm, Protokolle, systematische Fallvorstellung usw.). Unterbringungsfragen werden frühzeitig erörtert und beantwortet. Solange die Unterbringungsperspektive für ein Kind innerhalb einer Pflegestelle noch offen ist, stellt der Pflegekinderdienst dem ASD für das Hilfeplangespräch ggf. einen Entwicklungsbericht zur Verfügung. Die Beteiligung der Pflegepersonen, des Pflegekindes und der Fachberatung am Hilfeplangespräch wird während dieser Zeit durch den ASD sichergestellt. Ist der Verbleib in

der Pflegekinderhilfe geklärt, übernimmt der Pflegekinderdienst die Fallbearbeitung in eigener Zuständigkeit. Zeitpunkt, Vorgehensweise und eine weitere Zusammenarbeit werden in der Fachberatung festgelegt. Die Sachgebietsleitung/ASD-Leitung ist für die Einhaltung der KoFaBe-Standards verantwortlich.

## **4.2. Durchführung des Bewerberverfahrens**

### Anforderungen an Bewerber

Wesentliche Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes sind stabile familiäre und wirtschaftliche Verhältnisse. Es kommen verschiedenste Familienformen in Betracht (Verheiratete Paare, Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, eingetragene Lebensgemeinschaften sowie alleinerziehende Personen). Grundsätzlich wird von den Bewerbern Toleranz im Umgang mit den leiblichen Elternteilen aber auch mit Familien und Kindern aus den vielfältigsten sozialen Schichten, Weltanschauungen, Nationen, Traditionen und Religionen verlangt. Ebenso ist Einfühlungsvermögen und ein pädagogisches Grundverständnis für kindliche Bedürfnisse wichtig. Pflegepersonen müssen bereit und in der Lage sein, dem betreffenden Kind Zuwendung und Geborgenheit zu geben und ihm genügend Zeit zu widmen. Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit sind ebenso eine wichtige Voraussetzung wie Offenheit und Transparenz in der Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst. Pflegeeltern benötigen die Bereitschaft, sich mit Dritten auf die Gestaltung der Perspektive des Kindes und seiner Herkunftsfamilie einzulassen. Dies setzt eine Kommunikationsfähigkeit und wertneutralen Umgang mit dem Pflegekind und seiner Herkunftsfamilie voraus. Bei Bedarf sollten Pflegepersonen positiv an einer Rückkehr des Kindes in seine Herkunftsfamilie mitarbeiten. Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. dem Vorbereitungsseminar für Pflegepersonen) werden vorausgesetzt.

### Ablauf des Verfahrens/Überprüfungskriterien

Das formale Verfahren beinhaltet u.a.:

- Bewerbung um die Vermittlung eines Kindes
- Ausgefüllter Fragebogen der Bewerber
- Ausführlicher Lebenslauf/Lebensbericht der Bewerber
- Aktuelles erweitertes Führungszeugnis für alle volljährigen Familienmitglieder, die im Haushalt der Bewerber leben (alle 5 Jahre durch PKD neu anfordern)
- Bei Bedarf Einwilligung zur Anforderung einer Abstammungsurkunde
- Bei Bedarf Urkunde über die Eheschließung (Heiratsurkunde) oder Urkunde über den Nachweis der eingetragenen Lebensgemeinschaft
- Erweitertes ärztliches Gesundheitsattest
- Einkommensnachweise, Schufa-Auskunft
- Anfrage beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (sollte die Pflegeperson z.B. bereits selber Hilfe zur Erziehung in Anspruch genommen haben, muss dies nicht zwangsläufig die Pflegegeeignetheit ausschließen. Die Gründe des Hilfebedarfs sind jedoch genau zu prüfen und zu bewerten)

Es erfolgt die Aushändigung der Informationsmappe des Pflegekinderdienstes mit rechtlichen, sozialen und psychologischen Aspekten.

Die inhaltliche Prüfung umfasst:

- Informations- und Beratungsgespräch der Bewerber (Erstgespräch in der Regel im Jugendamt)

- Hausbesuch (möglichst bei Anwesenheit sämtlicher Familienmitglieder nach dem „Vier-Augen-Prinzip“)
- Mindestens 3 weitere Gespräche mit den Bewerbern und ggf. mit dem erweiterten Familienkreis

Im Dialog werden mögliche Ausschlusskriterien besprochen und überprüft. Die Abwägung dieser Kriterien erfolgt durch den Pflegekinderdienst. Die Beurteilung der „Eignung“ ist prozesshaft und kann auch Aspekte einer Entwicklung von Kompetenzen beinhalten. Im gesamten Prozess ist Offenheit und Transparenz die Ausgangsbasis. Ziel ist es, zu entscheiden, unter welchen (Rahmen-) Bedingungen ein Pflegekind in die Pflegefamilie aufgenommen werden kann. Folgende Inhalte werden thematisiert:

- Motivation (...warum jetzt)
- Aktuelle Lebenssituation/Lebensplanung
- Biografie
- Erzieherische Kompetenz und Erfahrung
- Beziehungs- und Bindungsfähigkeit/Bindungsverhalten
- Konflikt- und Reflexionsfähigkeit, Krisenbewältigung
- Einstellung zu anderen Lebensformen, Religionen, Nationalitäten, Kulturen usw.
- Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft (vor allem in der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie, dem Jugendamt und anderen Fachkräften)

Das Verfahren nimmt einen Zeitraum von max. 12 Wochen ein.

#### Ausschlusskriterien

Eintragungen im Führungszeugnis oder andere Informationen, die Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdung und/oder wiederholte Straffälligkeit geben, führen zu einem Ausschluss für die Bewerber/innen (bzw. weitere im Haushalt lebenden Personen).

Formale Ausschlusskriterien:

- Interessenten/innen sind unter 25 Jahre alt
- Eigene wirtschaftliche Abhängigkeit vom Pflegegeld
- Ungeeigneter Wohnraum (z.B. keine ausreichende Größe der Wohnung, unhygienische Zustand, nicht kindgerechte Wohnung, ...)

Gesundheitliche Ausschlusskriterien:

- Meldepflichtige Infektionserkrankungen
- Akute lebensbedrohliche Erkrankung
- Psychische Erkrankung / Suchterkrankung

Persönliche Ausschlusskriterien:

- Mangelnde Kooperations- und Reflexionsbereitschaft
- Fehlendes Einverständnis zur Aufnahme eines Kindes aller im Haushalt Lebenden
- Aktuelle problematische Familiensituation (z.B. Schwangerschaft, Hausbau, Tod eines nahen Angehörigen)

#### Teilnahme der Bewerber am Vorbereitungskurs

Nach der ersten Eignungseinschätzung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs/Pflegeelternschulung mit entsprechendem Zertifikat erforderlich. Die Teilnahmekosten für den Vorbereitungskurs werden von den Bewerbern in Vorleistung selber

getragen und vom Jugendamt Wipperfürth im Fall der Vermittlung eines Pflegekindes zurückerstattet. Auch Verwandten- und Netzwerkpflegefamilien sollten ebenfalls ein Angebot der Qualifizierung erhalten, jedoch sollte dies nicht eine zwingende Voraussetzung für das Zustandekommen einer Verwandten- bzw. Netzwerkpflege.

#### Eignungsbericht

Nach positivem Abschluss des Bewerbungs- und Überprüfungsverfahrens erhält die Pflegeperson einen Eignungsbericht. Darin enthalten ist die fachliche Einschätzung über die persönliche Eignung der Antragsteller, sowie eine Empfehlung, zu welchem Profil eines Pflegekindes die Bewerber passen könnten. Mit diesem Bericht können sich die Pflegepersonen auch bei umliegenden Jugendämtern um ein Pflegekind bewerben. Im Bericht ist der Hinweis enthalten, dass vor einer etwaigen Belegung durch ein anderes Jugendamt, dieses mit dem hiesigen Pflegekinderdienst in Kontakt zu treten hat. Bei Nichteignung der Bewerber entfällt der Bericht.

#### Dokumentation des Verfahrens

- Datenblatt/Deckblatt
- Einverständnis Datenerfassung/Datenweitergabe
- Schweigepflichtentbindung
- Bewerbungsbogen mit Foto
- Führungszeugnis für alle Haushaltsangehörigen ab 18 Jahre
- Gesundheitszeugnis
- Bescheinigung Pflegeelternschulung
- Lebensbericht/ Motivationsschreiben
- Genogramm/ Netzwerkkarte
- Einkommensnachweis/ Schufa Auskunft
- Abschließender Eignungsbericht

### **4.3 Vermittlung von Pflegekindern**

#### Allgemeine Vermittlungsgrundsätze

Es werden keine passenden Kinder für Eltern gesucht, sondern passende Pflegestellen für bedürftige Kinder. Pflegepersonen müssen über einen langen Zeitraum physisch wie psychisch in der Lage sein, die erzieherische und pflegerische Versorgung des Pflegekindes sicherzustellen. Selbstreflektorisches Verhalten ist dabei eine ebenso wichtige Voraussetzung wie die Empathiefähigkeit der Herkunftsfamilie gegenüber. Kontakte zu der Herkunftsfamilie müssen aktiv begleitet und unterstützt werden. Eine Berufstätigkeit von Pflegepersonen ist grundsätzlich zu begrüßen. Wichtig ist allerdings, dass deren Berufstätigkeit die Erfüllung der Bedürfnisse des Pflegekindes zulässt. Der Aufenthaltsstatus der Pflegestelle sollte aufgrund der Betreuung des Kindes und der Herkunftsfamilie auf Dauer in Deutschland angelegt sein. Die potentielle Pflegestelle wird vor der Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen grundsätzlich zunächst anonym mit der Situation der Herkunftsfamilie und des Kindes vertraut gemacht. Trauen sich potentielle Pflegepersonen eine Aufnahme des vorgestellten Kindes nicht zu, sind sie berechtigt, eine Aufnahme abzulehnen. Dies schließt eine weitere Vermittlung nicht aus.

#### Vermittlungsverlauf und Anbahnung

Wird nach Teamberatung zwischen Fachkräften des ASD und des Pflegekinderdienstes die Entscheidung zur Hilfgewährung gem. § 33 SGB VIII/Vollzeitpflege formuliert, erstellt der

Pflegekinderdienst ein Anforderungsprofil der Pflegepersonen. Bei der Auswahl der geeigneten Pflegepersonen haben die Bedarfe des Kindes oberste Priorität. Bei der Auswahl der Pflegestelle wird des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten beachtet. Eine überregionale Suche nach geeigneten Stellen erfolgt über das Landesjugendamt. Eine solche Vermittlungsanfrage enthält die psychosoziale Diagnose bezüglich des Kindes sowie das erforderliche Profil der zukünftigen Pflegestelle. Das unterbringende Jugendamt bleibt bei einer Unterbringung eines Pflegekindes außerhalb des Stadtgebietes für die Dauer von zwei Jahren zuständig (vgl. § 86 SGB III). Ist die Hilfe voraussichtlich auf Dauer bei derselben Pflegeperson angelegt, wechselt in diesen Fällen nach zwei Jahren die örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zum öffentlichen Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Pflegepersonen wohnen. Ziel dabei ist die Kontinuitätssicherung sowie der Schutz neuer Familienbeziehungen. Die Kostenerstattungsansprüche sind dabei zu berücksichtigen.

#### Vermittlung in Sonderform Verwandtschaftspflege

Grundlage für diese besondere Form der Vollzeitpflege ist die Würdigung einer bestehenden Bindung des Kindes/Jugendlichen innerhalb seiner Familie. Verwandtenpflege kann in vielen Fällen die Kontinuität des Lebenskontextes sicherstellen. Sie ist trotz möglicher Problemlagen (z.B. Verstrickung, emotionale Belastung, teilweise konfliktbehaftete Beziehungen), im Besonderen aus Sicht des Kindes/Jugendlichen, eine wichtige und förderungswürdige Form der Hilfe zur Erziehung. Auch Verwandtenpflegeeltern müssen in der Lage sein, das Kind vor Gefahren, die möglicherweise von der Herkunftsfamilie ausgehen, zu schützen.

Alle Beteiligten haben Anspruch auf spezifische, professionelle sowie kontinuierliche Beratung und Begleitung. Dazu gehört auch die Absicherung der materiellen Grundbedürfnisse (Hilfe zum Lebensunterhalt). Das Jugendamt stellt personelle und finanzielle Ressourcen für pflegende Verwandte zur Verfügung und initiiert Netzwerke und Fortbildungen.

#### Das formale Verfahren für die Vermittlung eines Kindes Jugendlichen umfasst:

- die Bewerbung als Pflegeperson/en
- ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis
- ein erweitertes Führungszeugnis
- den Lebensbericht
- die Überprüfung von Hinderungsgründen (Anfrage beim ASD)

#### Die inhaltliche Prüfung umfasst:

- die Informations- und Beratungsgespräch der Bewerber
- Hausbesuche
- das Kennenlernen des Kindes und Erhebung seines Bedarfes
- mindestens 3 Gespräche mit den Bewerbern/innen
- Gespräche mit den Eltern
- bei Bedarf Gespräche im erweiterten Familienkreis/Netzwerk

#### Die Pflegeperson belegt, bzw. erklärt sich damit einverstanden, dass:

- der Lebensunterhalt gesichert ist und keine (massive) Überschuldung besteht
- genügend Wohnraum für das Kind vorhanden ist
- die Wohnung in einem gesundheitlich unbedenklichen Zustand ist
- ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorliegt welches die Unbedenklichkeit der Pfllegetätigkeit bescheinigt
- das erweiterte Führungszeugnis ohne Eintrag vorliegt

- eine Abfrage beim zuständigen sozialen Dienst im Jugendamt eingeholt wird

#### Die Pflegeperson ist in der Lage:

- den Kinderschutz und den erzieherischen Bedarf zu gewährleisten
- eine Alltagsstruktur anzubieten und die Grundversorgung des Kindes zu gewährleisten
- eine bedarfsorientierte Abgrenzung zu der Herkunftsfamilie herzustellen
- ggf. Unterstützung und Zusatzhilfen einzufordern
- zentrale Ansprechperson für das Kind zu sein
- Werte und Normen zu vermitteln,
- das eigene Erziehungsverhalten zu reflektieren und Schlussfolgerungen daraus abzuleiten
- Besuchskontakte angemessen sicherstellen
- Kontakte des Kindes zu Bezugspersonen außerhalb der Pflegefamilie zu unterstützen
- die Interessen des Kindes nach außen zu vertreten
- die Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten vor allem dem PKD kontinuierlich zu gewährleisten

#### Ausschlusskriterien von Verwandtenpflegeverhältnisse sind insbesondere:

- Straftaten, die in § 72a SGB VIII aufgeführt sind
- Massive Ablehnung der leiblichen Eltern
- Psychische und physische Einschränkungen
- Extreme Abweichungen von kulturellen, religiösen und/oder gesellschaftlichen Wertvorstellungen
- Mangelhafte Wohnverhältnisse
- Unzureichende Mitarbeitsbereitschaft

#### **4.4 Erlaubnis zur Vollzeitpflege**

Grundsätzlich können Personensorgeberechtigte die Versorgung und Erziehung ihres Kindes ohne die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung an Personen ihres Vertrauens abgeben. Für diese Fälle gilt: Jeder der „... ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis [...]“ (§ 44 SGB VIII). Der Antrag auf Erlaubnis zur Vollzeitpflege ist von der Person zu stellen, die ein Kind oder einen Jugendlichen

- länger als 8 Wochen über Tag und Nacht in ihrem Haushalt aufnehmen will,
- nicht mit dem Kind verwandt ist,
- das Kind nicht im Rahmen eines Schüleraustauschs aufnehmen will
- und das Kind nicht im Rahmen einer Hilfeplanung im Sinne des § 33 SGB VIII untergebracht ist.

Der Antrag ist bei dem Jugendamt zu stellen in dessen Bezirk die Pflegeperson lebt.

Die Prüfung der Geeignetheit erfolgt, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Erweitertes Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen
- Einkommensnachweis
- Meldebescheinigung
- Lebenslauf und Darstellung der aktuellen Lebensverhältnisse
- ggf. Mietvertrag
- Geburtsurkunde des Kindes
- Gesundheitsattest

Grundsätzlich wird in umfangreichen Einzelgesprächen mit dem Antragsteller und dem Kind geprüft, welche Motivation zur Aufnahme eines Kindes vorliegt und ob das Wohl des Kindes in der Pflegestelle gewährleistet ist. Neben den Einzelgesprächen wird sich auch ein Bild vor Ort gemacht. Geht das örtlich prüfende Jugendamt davon aus, dass das Kindeswohl in der betreffenden Pflegestelle gewährleistet ist, wird die Erlaubnis zur Vollzeitpflege mit entsprechendem Bescheid erteilt. Ein Pflegegeld wird in diesen Fällen nicht gezahlt.

#### **4.5 Hilfeplanung**

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist bei jeder Hilfe zur Erziehung, die voraussichtlich länger als sechs Monate dauert, die Aufstellung und fortlaufende Überprüfung des Hilfeplans erforderlich. Für das Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) ist der PKD der Hansestadt Wipperfürth zuständig. Der erste Hilfeplan des Pflegekinderdienstes wird durch die zuständige Fachkraft auf der Grundlage der sozialpädagogischen Stellungnahme des Allgemeinen Sozialdienstes in Kooperation mit den Leistungsberechtigten und gegebenenfalls mit dem Kind erstellt. Die sozialpädagogische Stellungnahme ist zudem von entscheidender Bedeutung für die Auswahl der Hilfe als Vollzeitpflege, die Eignung der Pflegepersonen, die Ausgestaltung und fachliche Unterstützung und Begleitung des Pflegeverhältnisses. Gem. § 37 SGB VIII sind Eltern und Pflegepersonen zur Zusammenarbeit (mit dem Jugendamt) verpflichtet. Im Rahmen des Hilfeplangesprächs werden vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe fallbezogene Informationen erhoben und an die Beteiligten weitergegeben. Alle Beteiligten sind zur Wahrung des Datenschutzes verpflichtet. Im Hilfeplan wird die mögliche Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder der Verbleib in der Pflegefamilie frühzeitig geklärt und verbindlich festgelegt.

Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraumes nicht erreicht, so wird gem. § 37 Abs. mit allen Beteiligten eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet. Dabei ist vor allem das Lebensalter des Kindes zu berücksichtigen. Je jünger ein Kind ist, umso enger ist der Zeitraum einer möglichen Rückkehr zu bemessen. Die Prognoseentscheidung über die Verweildauer in einer Pflegestelle orientiert sich am „kindlichen Zeitbegriff“. Je nach Entwicklung und Alter des Kindes sind im Hinblick auf die neue und schützenswerte Bindung angemessene Zeitspannen für eine Rückkehroption in die Herkunftsfamilie vorgesehen (vgl. Goldstein/Freud/Solnit). Demzufolge kann

- einem Kind, dass zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu 3 Jahre alt war eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nur innerhalb von 12 Monaten zugemutet werden,
- einem Kind, dass zum Zeitpunkt der Unterbringung über 3 Jahre alt war eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nur innerhalb von 24 Monaten zugemutet werden.

Nach diesen Zeitspannen erscheint es mit dem Kindeswohl nicht vereinbar, die verbliebenen Bindungen eines Kindes an seine abwesenden Eltern höher zu bewerten, als die zu seinen langzeitigen Betreuungspersonen. Diese Zeitspannen bilden auf jeden Fall bei der jüngeren Altersgruppe verlässliche Indikatoren für die rechtliche Anerkennung der neuen Beziehungen bzw. einen Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie.

Entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII wird regelmäßig überprüft, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. „Regelmäßig“ ist nicht eine allgemein gültige Zeitspanne, sondern auf den jeweiligen Hilfeprozess zu bestimmender Zeitabschnitt.

Für die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes ist der Hilfeplan das Steuerungsinstrument. Für die Beteiligten stellt er die verbindliche Grundlage dar, auf der sie für den Hilfezeitraum ihre persönliche Lebensplanung aufbauen können. Die Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans erfolgt regelmäßig (mindestens halbjährlich). Entsprechend ihrem Alters- und Entwicklungsstand werden die Kinder und Jugendlichen beteiligt. Aktuelle Themen und Konflikte können zusätzliche Hilfeplangespräche erforderlich machen, z.B. wenn:

- Probleme und Konflikte auftreten (z.B. Umsetzung der Besuchskontakte)
- gravierende persönliche Entscheidungen für das Kind anstehen
- besondere Verhaltensprobleme des Kindes vorhanden sind
- die Pflegepersonen sich trennen oder die Pflegestelle zeitweise ausfällt
- die Rückführung des Kindes in die Herkunftsfamilie vorbereitet wird
- eine andere Hilfeform für das Pflegekind notwendig wird

Ein zentrales Thema im Hilfeplanverfahren ist die Weiterführung von Besuchskontakten zwischen Kind und seiner Herkunftsfamilie. Ein Abbruch des Kontaktes wäre in aller Regel für die psychische Entwicklung des Kindes schädlich. Dies bedeutet, dass die Besuchskontakte unter Berücksichtigung des Kindeswohls festgeschrieben werden. Eine mögliche Begleitung erfolgt durch die zuständige Fachkraft des Pflegekinderdienstes. Falls es begründet nicht zu Besuchskontakten zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie kommen kann (z.B. aufgrund schwerer, durch die Eltern verursachte Traumata), legt der Hilfeplan fest, mit welchen Möglichkeiten die Verbindung bestehen bleibt (z.B. Briefe, Bilder, Filme, Biographiearbeit).

### **Mitwirkungspflicht und Zusammenarbeit**

Bei der Unterbringung außerhalb der eignen Familie werden verschiedene Kriterien bei der Mitwirkungs- und Zusammenarbeitsbereitschaft (gem. §§ 36, 37 SGB VIII) berücksichtigt. Sie sind wesentliche Merkmale für die Hilfeplanung und beinhalten:

- Die Personensorgeberechtigten und das Kind werden vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe außerhalb der eigenen Familie ebenso bei Änderungen von Art und Umfang der Hilfe beraten.
- Die Personensorgeberechtigten und ggfs. das Kind werden auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes hingewiesen.
- Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie wird geprüft, ob eine Annahme als Kind in Betracht kommt.
- Die Personensorgeberechtigten und das Kind werden bei der Auswahl der Pflegepersonen beteiligt.
- Die Entscheidung über die dem Einzelfall entsprechende Hilfeart wird im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen.
- Der Hilfeplan ist Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe.
- Der Hilfeplan enthält Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die Art der Hilfe, die notwendigen Leistungen und regelmäßige Überprüfungszeiträume, sowie die Beteiligung

der Personen, Dienste und Einrichtungen, die mit der Durchführung der Hilfe beauftragt sind.

- Der vereinbarte Umfang der Beratung der Pflegepersonen sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt werden im Hilfeplan dokumentiert. Abweichungen werden vorab besprochen und im Hilfeplan dokumentiert.

Nach § 37 SGB VIII sind zum Wohle des Kindes oder des Jugendlichen die Pflegepersonen und die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zur Zusammenarbeit verpflichtet. Grundsätzlich ist das gesetzlich normierte Ziel (so denn möglich) die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie. Hierfür ist der Hilfeplan klar und eindeutig zu formulieren. Ist dies nicht möglich, so wird aus der zeitlich befristete Erziehungshilfe ein dauerhafter Aufenthalt (sogenannte Dauerpflege), wenn in der Herkunftsfamilie keine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern erreicht werden kann. Von einer nachhaltigen Verbesserung wird ausgegangen, wenn:

- Die Eltern bereit und tatsächlich in der Lage sind, Hilfen zur Erziehung anzunehmen, und die Gründe, die zur Herausnahme und Unterbringung des Kindes geführt haben, beseitigt haben.

Bestehen gegenüber einer Rückführung Bedenken und beharrt die Herkunftsfamilie aber auf solch einer, ist im Interesse des Kindes eine gerichtliche Entscheidung zur Realisierung einer dauerhaften Lebensperspektive herbeizuführen (§§ 8a, 50 SGB VIII).

#### **4.6 Laufende Beratung und Begleitung**

Die fachliche Betreuung und Begleitung von Pflegeverhältnissen gehört zu den zentralen Aufgaben des Pflegekinderdienstes der Hansestadt Wipperfürth. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Beteiligten, offene Gespräche und die „Nähe am Fall“ bilden das Grundgerüst der PKD-Tätigkeit.

##### Beratungsschwerpunkt bei der Begleitung der Pflegestelle

- Pädagogische, psychologische, sowie rechtliche Fragestellungen
- Erziehungs- und Entwicklungsfragen des Kindes/Jugendlichen
- Auswahl von Kindergarten/Schule/Ausbildung
- Bearbeitung von Belastungsmomenten
- Konflikte mit dem Pflegekind
- Zusätzliche (therapeutische) Hilfen
- Kontakte zur Herkunftsfamilie
- Fragen zur medizinischen Versorgung
- Vernetzung mit anderen Institutionen
- Vor- und Nachbereitung von Hilfeplangesprächen
- Beendigung des Pflegeverhältnisses (z.B. Rückführung)

Der regelmäßige Kontakt ist gerade in der Anfangszeit wesentlich. Er erzeugt mit Blick auf eine längerfristige Zusammenarbeit Akzeptanz und Vertrauen. Die Beratungs- und Begleitungsangebote stabilisieren das Pflegeverhältnis und gewährleisten einen möglichst positiven Entwicklungsverlauf.

### Beratung und Begleitung von Verwandtenpflegeverhältnissen

Themen, mit denen sich Verwandten-Pflegepersonen beschäftigen, unterscheiden sich aufgrund der besonderen Konstellation (z.B. Loyalitätsprobleme, Rollendiffusion, Scham und Schuldgefühle). Diese berücksichtigen der Pflegekinderdienst entsprechend.

### Beratung und Begleitung des Pflegekindes

Voraussetzung für erfolversprechende pädagogische Arbeit ist das Vertrauensverhältnis zu dem Kind bzw. Jugendlichen. Spielerische Aktivitäten mit kleineren Kindern und gesonderte Verabredungen mit älteren Kindern und Jugendlichen außerhalb der Pflegefamilie erleichtern den Zugang und die Öffnung des Kindes gegenüber zunächst fremden „Amtspersonen“. Auf Wunsch des Pflegekindes bzw. Jugendlichen sichert die PKD-Fachkraft Vertraulichkeit zu.

Besonderheiten in der Beratung mit dem Pflegekind/-Jugendlichen sind u.a.:

- Die Auseinandersetzung mit dem Status „Pflegekind“.
- Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und dem Selbstbild.
- Die Bearbeitung von Loyalitätskonflikten und die Entwicklung eines geklärten Verhältnisses zu den zwei Familien.
- Die Unterstützung und Beratung bei Alltagsproblemen.
- Die Vorbereitung des Pflegekindes auf das HPG und die Besuchskontakte mit der Herkunftsfamilie.
- Die Beendigung der Hilfe

Die PKD-Fachkraft bearbeitet die Themen mit dem Kind bzw. Jugendlichen im Einzelfall und dokumentiert die Ergebnisse. Sie dienen u.a. als Grundlage der weiteren Hilfeplanung

## **4.7 Schutzauftrag und Kontrolle**

Der Schutz des Kindes/Jugendlichen ist oberstes Prinzip jedes sozialpädagogischen Arbeitens. Der PKD setzt diesen Anspruch im Zusammenwirken der jugendamtlichen Fachkräfte für den Fachbereich um. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) hat die Wächteramtsfunktion in Bezug auf Kindeswohlgefährdungen mit dem § 8a SGB VIII konkretisiert. Sie umfasst das Erkennen von Kindeswohlgefährdungen ebenso, wie eine Gefährdungsprognose und das Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe. Bezogen auf die persönliche Eignung von Pflegepersonen (vgl. § 72a SGB VIII) sind regelmäßige Kontrollen erforderlich und die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses obligatorisch. Grundsätzlich wird im Betreuungsverlauf geprüft und dokumentiert, ob:

- die Pflegeeltern das Kindeswohl sicherstellen
- sich das Kind/der Jugendliche im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten positiv entwickelt (Hilfeplanfortschreibung)

Grundsätzlich müssen Pflegeeltern Beobachtungen und Berichte des Kindes über Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder andere Auffälligkeiten umgehend dem PKD mitteilen. Hinweise auf eine Gefährdung des Kindeswohls eines Pflegekindes geht PKD unverzüglich nach. Der verbindliche Verfahrensablauf „Vorgehensweise bei Kindeswohlgefährdung der Hansestadt Wipperfürth“ ist dabei einzuhalten.

## **4.8 Beendigung der Unterbringung und Nachbetreuung**

Pflegeverhältnisse können beendet werden durch

- Wechsel der Hilfeart
- Rückkehr in die Herkunftsfamilie
- Erreichen der Volljährigkeit
- Adoption

Vor Beendigung des Pflegeverhältnisses werden das Pflegekind, die Pflegeeltern und auch die Herkunftsfamilie ausführlich auf den abschließenden Hilfeverlauf vorbereitet. Eine klare Perspektive zum Wohl des Kindes/Jugendlichen ist entsprechend zu entwickeln.

Pflegeeltern haben einen Rechtsanspruch auf Kontakt zu ihrem ehemaligen Pflegekind gem. § 1685 Abs. 2 BGB., ebenso wie das Pflegekind zu „anderen wichtigen“ Personen. Vereinbarungen hierzu sollten in die Hilfeplanung aufgenommen werden. Steht ein Wechsel der Hilfeart an (z. B. in betreutes Wohnen), begleitet der PKD das Pflegekind in diesem Prozess. Dazu gehören:

- Vorbereitung der Unterbringung
- Begleitung und Unterstützung während der Überleitung
- Abschluss-/Übergabegespräch und Verabschiedung

Wird ein Wechsel in eine andere Pflegefamilie notwendig, so kommt wieder das o.g. Prüfungs- und Vermittlungsverfahren zum Tragen. Ist die Rückkehr in die Herkunftsfamilie angedacht wird gem. Hilfeplanung verfahren. Erreicht das Pflegekind die Volljährigkeit so wird ihm je nach Bedarf „Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII bzw. eine Nachbetreuung angeboten.

*„Einem jungen Volljährigen soll Hilfe ... gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.“ (vgl. § 41 SGB VIII)*

Sind die Voraussetzungen zur Adoption des Kindes/Jugendlichen gegeben, stellt der PKD den Kontakt zur Adoptionsstelle her. Ein plötzlicher Abbruch oder eine Beendigung des Pflegeverhältnisses, u.U. gegen den Willen der Pflegeeltern, kann auf deren Seite zu Trauer und Selbstzweifeln führen. Die Aufarbeitung der Beendigung ist ebenso Bestandteil einer angemessenen Nachsorge.

## **5. Materielle Leistungen**

Den materiellen Leistungen liegt die aktuelle Richtlinie des Jugendamtes der Stadt Wipperfürth für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen im Rahmen von Hilfe nach dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe zu Grunde.

### Pflegegeld/Kostenübernahmen

Gemäß § 39 SGB VIII (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen) erhalten Pflegeeltern ein festgelegtes Pflegegeld. Es wird als monatlicher Pauschalbetrag gezahlt und gilt nicht als Einkommen. Die Kosten des Unterhaltes sind nach Altersgruppen gestaffelt (0 - 7 Jahre, 7 – 14 Jahre, 14 – 18 Jahre). Pflegegeld kann bis zum 18. Lebensjahr des Kindes und auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch für junge Volljährige gezahlt werden. Die zuständigen Landesbehörden legen die Höhe des Pflegegeldes fest. Die Pflegegeldzahlungen können somit in den einzelnen Bundesländern voneinander abweichen. Aber auch innerhalb eines Bundeslandes gibt es keinen einheitlich verbindlichen Pflegegeldsatz, da die Jugendämter die Möglichkeit haben, Beihilfen oder Zuschüsse (z.B. Urlaubsbeihilfe, Weihnachtsbeihilfe) zu zahlen.

Wird in „schwierigen Fällen“ ein erhöhter Erziehungsbedarf gesehen, kann nach entsprechender Prüfung der PKD-Fachkraft ein erhöhter Erziehungsbeitrag (zwischen einem 0,25-fachen bis zu einem 3-fachen Satz) geleistet und bei Bedarf angepasst werden (Dokument: Überprüfungsbögen für einen erhöhten Erziehungsbeitrag).

Die Einschätzung eines erhöhten Erziehungsbedarfs nimmt die fallverantwortliche Fachkraft gemeinsam mit einem Kollegen/ einer Kollegin und den Pflegeeltern vor.

Folgende Kriterien werden dabei überprüft:

- Wie machen sich die Auswirkungen in den einzelnen Bereichen des Kindes bemerkbar? Maßgebliche Bereiche sind Kindertagesstätten, Schulen, Freizeit und Familie
- Wie intensiv sind die Kontakte zum Helfersystem?
- Wie hoch ist der Grad der erforderlichen Beaufsichtigung in Bezug einer alterstypischen Entwicklung?
- Welche Diagnosen wurden gestellt? Welche Therapien sind notwendig?

Eine Gewährung erfolgt immer einzelfallspezifisch und wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Der Tagessatz für die FBB (Bereitschaftspflege) - Stellen beträgt laut Satzung der Hansestadt Wipperfürth für die ersten 20 Kalendertage je 51,13 €. Ab dem 21. Tag wird das doppelte Pflegegeld analog zur Vollzeitpflege gezahlt. Fahrten zu Umgangskontakten, die außerhalb des Stadtgebietes Wipperfürth stattfinden, werden seitens der Jugendhilfe mit 0,30€ pro Kilometer (Hin- und Rückfahrt) erstattet. Im Fall, dass Pflegeeltern Beiträge zur Unfallversicherung aufwenden und nachweisen, können diese erstattet werden. Nachgewiesene Aufwendungen zur Alterssicherung können bis zur Hälfte erstattet werden. Für das Pflegekind können gemäß den Richtlinien der Hansestadt Wipperfürth außerdem Sonderbeihilfen auf Antrag geltend machen. Diese umfassen den Bedarf einer Erstausrüstung sowohl für Mobiliar als auch für Kleidung, Klassenfahrten, Nachhilfe oder auch für religiöse Anlässe.

#### Kostenübernahme der Kindergartenbeiträge durch das Jugendamt:

Obwohl der Besuch einer Kindertagesstätte weiterhin nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, hat sich dieser jedoch im Sinne der Entwicklungsförderung des Kindes als gesellschaftliche Norm durchgesetzt. In den pauschalisierten Pflegesätzen als Leistungen zum Unterhalt des Kindes sind die Kindergartenbeiträge jedoch nicht berücksichtigt. Im Einzelfall werden diese auf Antrag der Pflegeeltern erstattet.

#### Fortbildung, Supervision und Entlastungswochenenden für Pflegepersonen

Neben einer qualifizierten fachlichen Begleitung ist Fortbildung ein wichtiges Element, Pflegepersonen für ihre Leistungen weiter zu qualifizieren und zu stabilisieren. Daher sollte mindestens einmal jährlich eine Fortbildung mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen angeboten werden. Diese Fortbildung ist für Pflegepersonen kostenlos und verpflichtend. Die Kosten tragen die teilnehmenden Jugendämter.

In Einzelfällen können nach Absprache mit der fallzuständigen Fachkraft Einzelsupervisionen angeboten werden. Die Kostenübernahme erfolgt nach Absprache durch das Jugendamt. Hat die Pflegefamilie im Verlauf des Pflegeverhältnisses einen erhöhten Beratungsbedarf, und kann dieser nicht von der Fachkraft im Pflegekinderdienst abgedeckt werden, so erfolgt eine entsprechende Auftragserteilung an einen freien Träger/Anbieter.

Im Bedarfsfall können Pflegeeltern nach Absprache mit der fallzuständigen Fachkraft im PKD sog. „Entlastungswochenenden“ in Anspruch nehmen. Dabei kann das Pflegekind entweder durch eine dafür geeignete Person im Haushalt der Pflegefamilie, oder aber im Haushalt der geeigneten Person betreut werden. Als Voraussetzung für die Übernahme der dafür anfallenden Kosten gelten die allgemeinen Überprüfungskriterien (erweitertes Führungszeugnis ohne Eintrag, gesundheitliche Unbedenklichkeit) sowie die Vorlage einer Leistungsvereinbarung.

## **8. Datenschutz**

Im Pflegekinderwesen sind die allgemeinen Datenschutzvorschriften gem. § 35 SGB I sowie §§ 67 ff SGB X unbedingt einzuhalten. Die §§ 61 ff SGB VIII modifizieren die Bestimmungen des SGB X. Die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn

- der Betroffene oder Sorgeberechtigte willigt ein oder
- es gibt eine gesetzliche Ermächtigungsrundlage oder
- die Daten sind aus fachlicher Sicht zwingend erforderlich, damit die Maßnahme Erfolg hat oder
- das Zurückhalten der Daten beeinträchtigt das Kindeswohl.

Empfehlenswert ist, sich bei den Betroffenen die Erlaubnis zur Weitergabe der aus fachlicher Sicht erforderlichen Daten einzuholen.

## **9. Schlussbemerkung**

Kein Kind wird als Pflegekind geboren. Jedoch ist ein Verbleib eines Kindes in seiner Familie nicht immer möglich. Die öffentliche Jugendhilfe (angesiedelt im Jugendamt) ist in diesen Fällen zur Bedarfsabdeckung sowohl auf Pflegefamilien angewiesen, und damit einhergehend auf einen entsprechenden Fachdienst (PKD). So wird ein wesentlicher Teil der gesetzlich normierten Hilfen gesichert (§ 27 SGB i.V.m. § 33 SGB VIII).

Mit der Unterbringung von Kindern außerhalb des Familiensystems werden für Kinder und Familien weitreichende Entscheidungen getroffen. Diese Entscheidungen bedürfen einer hohen Fachlichkeit, personelle und zeitliche Ressourcen, sowie Rahmenbedingungen, die die Bedarfe von Kindern umfangreich berücksichtigen.

Zusammenfassend

- sieht sich der PKD als „Anwalt des Kindes“,
- stetig wird eine positive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Beteiligten anvisiert,
- die Fachkräfte setzen den Anspruch auf Vollzeitpflege umfangreich und fachgerecht um,
- die sorgfältige Hilfeplanung beinhaltet eine Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts,
- die Fachkraft ist kontinuierlicher und verlässlicher Ansprechpartner für das Pflegekind, die Pflegeeltern, die Herkunftsfamilie und andere beteiligte Institutionen,
- er berät und begleitet die Beteiligten bedarfsgerecht; die Nähe zum Kind ist dabei von besonderer Bedeutung,

- als wesentlicher Bestandteil des ASD sichert er Entscheidungen im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ab,
- und Maßstab aller Entscheidungen ist und bleibt das Kindeswohl.

.....                      .....

Weingärtner                      McKay                      Mantsch                      Flossbach-Stein

Wipperfürth, Januar 2021

#### Literaturangabe/ Quellenverzeichnis

Als Grundlage dieses Konzeptes dienten u.a. folgende Quellen:

- Arbeitshilfe zur Pflegekinderhilfe gem. § 33 SGB VIII, 3. überarbeitete Auflage Jan. 2014, LWL
- Rahmenkonzeption Pflegekinderwesen LVR, Auflage Nr. 1/2009, veröffentlicht Juli 2009
- Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe/ Texte von Praktiker/inne/n für Praktiker/innen, Herausgeber DIJUF, Heidelberg Mai 2015
- Jahrestagung Pflegekinderdienst, Schwerpunktthema „Verwandtenpflege“, LVR, Auflage Nr. 1/2008, veröffentlicht Dezember 2008
- Handbuch Pflegekinderhilfe (Kindler, Helming, Meysen, Jurczyk, Hrsg.) DIJUF, 2011, 2. Auflage
- „Pflegekinderhilfe auf der Entwicklungsgeraden – Ein Blick nach vorne“, Johannes Horn
- moses –online - „Grundinfo Pflegekinder“, Oktober 2015
- Konzeption Pflegekinderdienst der Stadt Mainz